

Softwarebescheinigung

Im Auftrag der Xpiron GmbH, Köln, haben wir die Anwendungssoftware

Gini.POS (Version 4.00)

geprüft.

Ziel unserer Prüfung war die Beurteilung der Funktionen zur Kassenbuchführung des Softwareprodukts im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), wie sie sich aus den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften ableiten. Unsere Prüfungshandlungen konzentrierten sich auf die für die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Buchführung relevanten Teilbereiche. Dabei standen die Prüfungsziele Vollständigkeit, Richtigkeit, Zeitgerechtigkeit, Zuordnung, Prüfbarkeit und Unveränderlichkeit im Vordergrund.

Wir haben unsere Prüfung in Einklang mit dem IDW Prüfungsstandard "Die Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)" durchgeführt. Die Beurteilung der Anwenderdokumentation sowie der programmtechnischen Qualität des Softwareprodukts waren nur insoweit Bestandteil unserer Prüfung, wie sich Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit ergaben. Über die von uns durchgeführten Prüfungsschritte und die daraus resultierenden Ergebnisse haben wir mit Datum vom 09.07.2010 einen separaten Prüfungsbericht erstellt.

Der Prüfung wurden folgende Prüfungskriterien zu Grunde gelegt:

- die deutschen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (§§ 238 ff. und § 257 HGB sowie §§ 140 ff. AO);
- die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW RS FAIT 1)";
- die "Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS)" der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V. (AWV) sowie das dazu ergangene Begleitschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 07.11.1995;
- das Schreiben des Bundesministers der Finanzen "Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)" vom 16.07.2001;
- die Anforderungen die sich ggf. aus dem Umsatzsteuergesetz ergeben.

Bezüglich unserer Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass die Ordnungsmäßigkeit eines Systems nur am konkreten Einzelfall entschieden werden kann. Neben dem eingesetzten Buchführungssystem ist die Einbettung des Systems in die Organisation des Unternehmens und die Gestaltung der Arbeits- und Belegabläufe maßgebend (Internes Kontrollsystem). Deshalb kann aus dem Ergebnis unserer Prüfung nicht auf die Ordnungsmäßigkeit der mit Gini.POS erzielten Verarbeitungsergebnisse geschlossen werden, sondern vielmehr darauf, ob dieses Softwarepaket den Anforderungen an maschinelle Abrechnungssysteme entspricht, mit denen ordnungsgemäße Verarbeitungsergebnisse erzielt werden können.

Aufgrund der unserer Untersuchung zugrunde gelegten Standards ergibt sich zusammenfassend folgende Stellungnahme zur Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit der Anwendung Gini.POS:

"Die von uns geprüften Funktionen zur Kassenbuchführung der rechnungslegungsrelevanten Anwendungssoftware Gini.POS (Version 4.00), über deren Prüfung wir mit Datum vom 09.07.2010 Bericht erstattet haben, ermöglicht bei sachgerechter Anwendung eine den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Kassenbuchführung."

Wir weisen darauf hin, dass zukünftige Programmänderungen die Ordnungsmäßigkeit der Software beeinflussen können.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dieser Softwarebescheinigung als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2002 maßgebend.

Bergisch Gladbach, den 09.07.2010

 **IT AUDIT** GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Koehler
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

